

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 1 § 19 AngG

AngG - Angestelltengesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

- 1. (1)Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen wurde.
- 2. (2)Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer eines Monats vereinbart und während dieser Zeit von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden.

In Kraft seit 01.07.1921 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$